

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 88 (1979)
Heft: 4

Artikel: Soll der Guerillakämpfer auch Schutz geniessen?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-548236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fall eines bewaffneten Konflikts nur eine bescheidene Bedeutung zukommen. Die Verfahren der Europäischen und der Amerikanischen Konvention dagegen, die im Notstand keiner Suspension unterliegen, können im Konfliktfall eine grössere Rolle spielen, vorausgesetzt, dass die Kriegsereignisse die zuständigen Organe nicht lahmlegen. Bedeutungsvoll können sie besonders im nichtinternationalen Konflikt sein, wo die Einrichtung der Schutzmacht unbekannt ist und das IKRK seine Dienste lediglich anbieten kann. Die in den Menschenrechtsabkommen vorgesehenen Verfahren sind zwar schwerfällig – sie können sich über mehrere Jahre hinziehen –, doch kann die damit verbundene Publizität eine starke präventive Wirkung ausüben.

Die Kontrollmechanismen der beiden Gruppen von Abkommen werden ohne grössere Schwierigkeiten, kumulativ zur Anwendung gebracht werden können, da sie in der Regel völlig verschieden geartet sind. Die Kontrolle durch das IKRK oder eine Schutzmacht wirkt rascher und unmittelbarer als die Durchführung der in den Menschenrechtsabkommen vorgesehenen Verfahren, so dass die letzteren unter Umständen durch sie überflüssig werden. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen die Menschenrechtsorgane wirksamer handeln können als das IKRK, besonders wenn sie befugt sind, aus eigener Initiative tätig zu werden, wie dies bei der Interamerikanischen Menschenrechtskommission der Fall ist. Anlässlich des Bürgerkriegs in der Dominikanischen Republik 1965 übte diese Kommission, die schon damals bestand, eine ausgedehnte Besuchstätigkeit bei inhaftierten Personen aus. Sie tat dies im Einvernehmen mit den an Ort und Stelle befindlichen Delegierten des IKRK. Die beiden Organisationen konnten sich in nützlicher Weise in die sich stellenden Aufgaben teilen und ihre Aktivitäten gegenseitig ergänzen.

Folgerungen

Der seit dem Zweiten Weltkrieg erhobene Ruf nach einer internationalen Garantie der Menschenrechte hat nicht nur zum Abschluss internationaler Menschenrechtsabkommen geführt, sondern auch dem humanitären Recht starken Auftrieb gegeben. Die Annahme der zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen im Jahre 1977 wäre ohne die Triebkraft der Menschenrechte kaum möglich gewesen. Zu Recht wird eine enge Verbindung dieser beiden Zweige des Völkerrechts gefordert und eine gegenseitige Abstimmung zwischen ihnen für notwendig erachtet. Dennoch ist es sinnvoll, dass Menschenrechte und humanitäres Recht in getrennten Abkommen geregelt werden. Die Umstände des bewaffneten Konflikts erfor-

dern präzisere und teilweise andere Regeln, als sie im Frieden gelten. Überdies müssen die Regeln des humanitären Rechts durch Bestimmungen über die Kriegführung ergänzt werden, die ausserhalb des Bereichs der Menschenrechte liegen und deshalb einer von diesen getrennten Behandlung bedürfen.

Es ist ferner erwünscht, dass die Anwendung der Menschenrechtsabkommen und der humanitären Abkommen durch verschiedene Organe überwacht wird. Durch die vermittelnde Tätigkeit einer Schutzmacht oder des IKRK, durch Besuche von Haftstätten und durch vertrauliche Berichte lässt sich in bewaffneten Konflikten mehr erreichen als durch formelle Beschwerden. Beschwerdeverfahren sind in der Regel nur im Frieden durchführbar, wenn die Menschen ungehinderten Zugang zu nationalen und internationalen Instanzen haben und wenn die zur Beurteilung zuständigen Instanzen die Möglichkeit haben, Untersuchungen über behauptete Verletzungen durchzuführen, Einigungsverfahren zwischen den Parteien zu veranstalten und juristisch begründete Entscheidungen abzugeben. Wenn in besonderen Fällen die Verfahren beider Gruppen von Abkommen gleichzeitig zur Anwendung kommen, ist dies nicht von Nachteil, sondern trägt zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen bei.

Eine von den Menschenrechten gesonderte Regelung des Rechts der bewaffneten Konflikte ist schliesslich deshalb ratsam, weil die diesbezüglichen Abkommen in weiterem Umfang anerkannt sind als die Abkommen über Menschenrechte. Das Recht der bewaffneten Konflikte betrifft Fragen, die seit langem völkerrechtlich geregelt sind. An seiner Durchsetzung haben die Parteien auch meist gegenseitig ein Interesse. Die Menschenrechte dagegen wurden bis vor kurzem und werden weitgehend noch heute zu den inneren Angelegenheiten der Staaten gezählt. Sie sind durch die Verschiedenheiten der Staatsauffassungen und durch ideologische Gegensätze stärker berührt, als das Recht der bewaffneten Konflikte es ist. Dass die gesonderte Regelung des Rechts der bewaffneten Konflikte auch dem Willen der Staaten entspricht, ergibt sich aus der Annahme der zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1977.

Aus diesen Gründen wird das Internationale Komitee vom Roten Kreuz weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten können, wenn es sich für die Anwendung der bestehenden humanitären Abkommen und für deren Fortentwicklung einsetzt und auch ausserhalb dieser Abkommen Massnahmen für den Schutz der durch bewaffnete Konflikte und durch innere Unruhen betroffenen Menschen ergreift. ■

Soll der Guerillakämpfer auch Schutz geniessen?

Bei der Bewertung der Bestimmungen zum Schutz des Guerillakämpfers gemäss Art. 44 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen ist davon auszugehen, dass dieser Schlüsselartikel das Ergebnis eines schwierigen Kompromisses darstellt, der zwei gegensätzliche Hauptthesen zu verbinden hatte:

Die eine These verteidigt den Standpunkt, dass das Prinzip der Unterscheidung zwischen Kämpfenden und Nichtkämpfenden um jeden Preis aufrechterhalten werden müsse, da der ganze Bau des humanitären Völkerrechts im wesentlichen auf diesem Prinzip errichtet sei.

Die andere These geht davon aus, dass sich das Völkerrecht den modernen Kampfmethoden, namentlich der Guerilla (in der es gerade darauf ankommt, Kämpfende und Nichtkämpfende zu mischen) Rechnung tragen müsse. Da diese Kampfform für arme Völker oft die einzige Möglichkeit des Widerstandes sei, könnten sie nicht darauf verzichten, und wenn sich das Völkerrecht nicht anpasse, müsse es in der Mehrzahl der Konflikte toter Buchstabe bleiben.

Diese beiden sich widersprechenden Forderungen sind nun aber gleichermassen für die Weiterentwicklung des humanitären Rechts nötig, ein Kompromiss war deshalb unumgänglich, und die Tatsache, dass er gefunden werden konnte, darf zweifellos als grosser Erfolg angesehen werden.

So wurde einerseits die Guerilla als Kampfmittel zugelassen, wobei gewisse Regeln, die in ihr bisher nicht beachtet wurden, nunmehr befolgt werden müssen, während andererseits die Unterscheidung zwischen Kämpfenden und Nichtkämpfenden grundsätzlich beibehalten wird, wenn auch die Trennung nicht mehr so scharf ist wie vorher.

Hervorzuheben ist, dass Terroraktionen gegen Zivilisten unter keinen Umständen geduldet werden, dass vielmehr Angriffe gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilisten schwerwiegende Verstösse gegen das Protokoll darstellen. Ihre Urheber müssen – selbst wenn es sich um Kriegsgefangene handelt – als Kriegsverbrecher verfolgt werden. ■